



---

## Rundschreiben LEX-Nr. 29/2015

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)  
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)  
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes  
Mitglieder des DWV-Vorstandes  
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

22.07.2015  
BI  
Weinrecht  
A. Blau

---

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die im Betreff genannte Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 30 vom 22. Juli 2015 veröffentlicht worden ist. Das Änderungsgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmung des § 6a zur Umwandlung bestehender Pflanzrechte am 1. Januar 2016 in Kraft. § 6a tritt im Hinblick auf die dort vorgesehene Möglichkeit der Antragstellung ab dem 15. September 2015 bereits am 23. Juli 2015 in Kraft.

Die wesentlichen Regelungsinhalte des Änderungsgesetzes sind nachfolgend dargestellt.

### § 3 Weinbaugebiet

Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung wird die Definition des deutschen Weinanbaugebietes erweitert. Hier erfolgt die Festlegung, dass das deutsche Weinbaugebiet neben den festgelegten bestimmten Anbaugebieten und Landweingebieten auch aus den außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen besteht, für die eine Genehmigung zur Anpflanzung von Reben erteilt wurde.

Die Überschrift des 2. Abschnitts des Weinggesetzes „Anbauregeln“ wird neugefasst in „Genehmigungssystem für Rebpflanzungen, Anbauregelungen“.

### § 6 Wiederbepflanzungen

Der bisherige § 6 wird wie folgt gefasst:

Gemäß Absatz 1 erteilt die zuständige Landesbehörde einem Erzeuger, der eine Rebfläche gerodet hat, auf Antrag eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung. Entsprechende Anträge

können bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres gestellt werden.

Absatz 2 sieht eine Ermächtigung der Landesregierungen vor, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, genehmigt werden kann, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen, soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird.

Gemäß Absatz 3 können die Landesregierungen auf Empfehlung einer berufsständischen Organisation im Sinne des Artikels 65 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Rechtsverordnung Wiederbepflanzungen in einem Gebiet, das für die Erzeugung von Wein mit einer g.U. oder mit einer g.g.A. in Betracht kommt, auf Reben beschränken, die derselben Spezifikation der g.U. oder g.g.A. entsprechen wie die gerodeten Reben (Verbot der Übertragung über Anbaugebiete hinweg).

Zudem erfolgt die Festlegung, dass eine berufsständische Organisation als repräsentativ anzusehen ist, wenn ihre Mitglieder über 50 % der zum Anbau-/Landweingebiet gehörenden Rebfläche verfügen.

Sofern keine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde und der Antragsteller nicht der Verpflichtung nach § 7b Abs. 2 unterliegt (Verbot der Rodung einer Neuanpflanzungsfläche während eines Zeitraums von sieben Jahren) kann dem Antragsteller nach Absatz 4 genehmigt werden, eine Wiederbepflanzungsgenehmigung auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

Gemäß Absatz 5 müssen die Landesregierungen die BLE jährlich zum 1. Februar über die in ihrem Land vorhandenen berufsständischen Organisationen im Sinne des Artikels 65 der EGMO unterrichten.

Im Zusammenhang mit Anträgen, die Flächen betreffen, die zuvor gerodet wurden, können die Landesregierungen gemäß Absatz 6 ein vereinfachtes Verfahren zulassen. In diesem Fall gilt die Genehmigung für Wiederbepflanzungen ab dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde. Der betreffende Erzeuger muss hierzu spätestens am Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgt ist, eine Rodungsmeldung vorlegen, die als Genehmigungsantrag gilt.

In Umsetzung einer EU-rechtlichen Ermächtigung wird im Absatz 7 den Landesregierungen die Ermächtigung eingeräumt, durch Rechtsverordnung bei der Übermittlung von Wiederbepflanzungsanträgen und für die Gewährung von Genehmigungen bestimmte Fristen vorzusehen.

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

### § 6a Umwandlung bestehender Pflanzrechte

Anträge auf Umwandlung von Pflanzungsrechten, die Erzeugern vor dem 31. Dezember 2015 gewährt wurden, können ab dem 15. September 2015 und bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Damit wird von einer den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, ohne die eine solche Umwandlung bis zum 31. Dezember 2015 zu beantragen wäre.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierungen dazu, per Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Antragstellern genehmigt werden kann, ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung müssen die Landesbehörden die BLE jährlich bis zum 1. Oktober desselben Jahres über Anzahl und Fläche der genehmigten Anträge auf Umwandlung des Vorjahres unterrichten.

Der bisherige § 7 „Neuanpflanzungen, Anbaueignung“ wird durch folgende neue §§ 7 bis 7e ersetzt.

### § 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

In Absatz 1 wird für Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2016 und 2017 ein Prozentsatz von 0,3 der tatsächlich am 31. Juli 2015 in Deutschland mit Reben bepflanzten Gesamtfläche festgelegt.

In einem neuen Absatz 2 wird festgelegt, dass 5 Hektar vorab von der für das gesamte Bundesgebiet festgelegten Fläche auf alle Flächenländer der Bundesrepublik verteilt werden sollen, sofern Anträge in dieser Höhe vorliegen.

Im neuen Absatz 3 wird entsprechend der Empfehlung des Bundesrates festgelegt, dass die Landesregierungen Genehmigungen für Neuanpflanzungen auf regionaler Ebene neben Flächen, die für die Erzeugung von g.U. und g.g.A. vorgesehen sind, auch für Flächen ohne geographische Angabe einschränken können.

Gemäß Absatz 4 müssen die zuständigen obersten Landesbehörden die BLE unverzüglich über den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung unterrichten. Flächen, für die erteilte Genehmigungen aufgrund einer solchen Rechtsverordnung nicht in Anspruch genommen werden durften, sind, soweit im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nicht alle Genehmigungsanträge bewilligt oder nur teilweise bewilligt worden sind, für bisher ganz oder teilweise unberücksichtigte Genehmigungsanträge nach dem allgemeinen Verteilungsverfahren zu verwenden.

### § 7a Genehmigungsfähigkeit

Ein Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben darf nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die Neuanpflanzung auf einer landwirtschaftlichen Fläche vornehmen will, über die er zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung verfügen wird und die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt.

### § 7b Festlegung von Prioritätskriterien

Gemäß Absatz 1 wird für die Genehmigung von Neuanpflanzungen ein Prioritätskriterium festgelegt, dass die für die Neuanpflanzung vorgesehene Fläche in einem Gebiet mit steilen Hanglagen gemäß der Definition im EU-Recht liegt. Hierbei wird eine Fläche mit einer Hangneigung zwischen 15 und 30 % mit 0,5 Punkten und ab einer Hangneigung von mehr als 30 % mit 1 Punkt priorisiert.

Antragsteller, die das Prioritätskriterium der steilen Hanglage geltend machen, müssen sich nach Absatz 2 verpflichten, die betreffende Neuanpflanzungsfläche während eines Zeitraums von sieben Jahren nicht zu roden, wobei diese Verpflichtung jedoch nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus besteht.

### § 7c Zuständigkeit und Verfahren

In Absatz 1 wird ein einstufiges Verwaltungsverfahren für die Beantragung und Genehmigung von Neuanpflanzungen festgelegt, das bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) angesiedelt ist. Der Antrag auf Genehmigung einer Neuanpflanzung von Reben ist danach bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der BLE zu stellen. Über den Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres der Antragstellung zu entscheiden. Die BLE wird dazu verpflichtet, den für die vom Antrag betroffenen Flächen zuständigen Behörden eine Kopie der Genehmigung zu übermitteln.

In Absatz 2 wird das BMEL ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten zu dem Verfahren nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere hinsichtlich der im Antrag erforderlichen Angaben und der im Zusammenhang mit dem Nachweis des Vorliegens geltend gemachter Prioritätskriterien vorzulegenden Unterlagen.

In Absatz 3 wird vorgesehen, dass das BMEL durch Rechtsverordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen kann, dass es unter näher bestimmten Voraussetzungen Antragstellern auf Antrag erlaubt wird, nach Erhalt einer Neuanpflanzungsgenehmigung eine Neuanpflanzung auf einer anderen Fläche des Betriebs als der, für die Genehmigung erteilt wurde, durchzuführen.

### § 7d Inanspruchnahme von Genehmigungen

Hier erfolgt die Festlegung, dass erteilte Genehmigungen für Neuanpflanzungen, Wiederbe-

pflanzungen oder für umgewandelte Pflanzrechte innerhalb der im EU-Recht festgelegten Gültigkeitsdauer (3 Jahre ab Erteilung der Genehmigung) in Anspruch zu nehmen sind.

Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Landesbehörden dazu, auf der Grundlage der ihnen von der BLE übermittelten Kopie der Genehmigungsbescheide zu überprüfen, ob Anpflanzungen wie beschieden innerhalb der vorgesehenen Fristen durchgeführt werden.

#### § 7e Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen

Nach Artikel 62 Abs. 4 der EGMO werden bestimmte Anpflanzungen oder Wiederbepflanzungen von Rebflächen vom Genehmigungssystem für Rebplantzungen ausgeschlossen.

Gemäß Absatz 1 ist die Anpflanzung von Reben auf Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlage eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind, vor der Anpflanzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Nach Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Gebrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, den zuständigen Landesstellen mitgeteilt werden.

Absatz 4 regelt die erforderliche Meldung der zuständigen obersten Landesbehörden an die BLE über den Umfang der Versuchflächen oder von Flächen zur Erzeugung von Edelreibern.

Als redaktionelle Änderungen werden der bisherige § 8 „Unzulässige Anpflanzungen“ und der bisherige § 8a Abs. 1 und 3 „Bewirtschaftung des Produktionspotenzials“ aufgehoben. Der bisherige § 8c „Klassifizierung der Rebsorten“ wird zum neuen § 8.

#### § 33 Meldungen, Übermittlung von Informationen

Die im Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung des BMEL vorzuschreiben, dass und in welcher Weise zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung bestimmte Meldungen zu erfolgen haben, wird um die Ermächtigung erweitert, dass Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden oder als ungenehmigte Anpflanzungen gerodet wurden, der zuständigen Behörde zu melden sind.

#### § 50 Bußgeldvorschriften

In Absatz 2 Nr. 5 wird der bisherige Bußgeldtatbestand „entgegen § 6 Abs. 2 ein Wiederbepflanzungsrecht überträgt“ durch die Formulierung „entgegen § 7d Absatz 1 eine Genehmigung nicht oder nicht richtig in Anspruch nimmt“, ersetzt. Somit handelt derjenige ordnungswidrig, der eine erteilte Genehmigung zur Anpflanzung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums in Anspruch genommen hat. Dieses Verhalten wird als gemeinschädlich angesehen, da es dazu führt, dass Anpflanzungsrechte genehmigt wurden, die nun nicht mehr ausgenutzt werden können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Abdruck der Gesetzesänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage